

## CH\_VB 84.520 vom 9. Oktober 1986

Bundesverwaltung, 1986-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_84.520](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.520)

FR: CH\_VB 84.520 du 9 octobre 1986

IT: CH\_VB 84.520 del 9 ottobre 1986

### Erwägungen

#### E. 9

Oktober 1986 N 1479 Motion Nebiker la motion soit transformée en postulat et il se déclare prêt à accepter ce dernier. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Le Conseil fédéral propose que la motion soit transformée en postulat. Präsident: Herr Sager hat das Wort zu einer Erklärung. Sager: Die Motion des Ständerates und die gleichlautende, von der Fraktion der freisinnig-demokratischen Partei in diesem Rat eingereichte Motion sind eine Folge des Rücktrittes von Herrn Bundesrat Friedrich. Gefordert wird eine Entlastung des Bundesrates als Kollegium und vor allem die Entlastung der Bundesräte in ihren Funktionen als Departementsvorsteher. Die Motion ist vom Ständerat am 18. Dezember 1985 angenommen worden, obwohl der Bundesrat damals die Umwandlung in ein Postulat verlangt hatte; unsere Kommission hat sich in zwei Sitzungen mit der Frage auseinandergesetzt. Sie hat Herrn alt Bundesrat Friedrich angehört und eine allgemeine Aussprache über Entlastungsmöglichkeiten des Bundesrates geführt. Da wir inzwischen erfahren haben, der Bundesrat sei bereit, die Motion anzunehmen, erübrigt sich hier eine Diskussion. Wir werden sie nach Vorlage der Botschaft des Bundesrates in behaglicher Breite führen können. Lediglich eine Feststellung: Nach Auffassung der Kommission soll der Bundesrat alle Entlastungsmöglichkeiten prüfen, auch solche, die der Urheber der Motion im Ständerat nicht eingeschlossen hat; allenfalls die Berufung von Staatssekretären oder gar die Erhöhung der Zahl der Bundesräte. In diesem Sinne hat die Kommission mit 8 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Motion des Ständerates ebenfalls gutzuheissen. Ueberwiesen - Transmis Präsident: Damit ist auch die gleichlautende Motion des Ständerates (84.542) angenommen. #ST# 86.540 Motion Nebiker Ausserordentliche Session der eidgenössischen Räte Sessions extraordinaires des Chambres fédérales Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1986 Der Bundesrat wird ersucht, der Bundesversammlung Bericht und Antrag für eine Aenderung von Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung (Einberufung einer ausserordentlichen Session) vorzulegen, und zwar in dem Sinne, dass die Einberufung einer ausserordentlichen Session der eidgenössischen Räte nur für Geschäfte von ganz Besonderer Bedeutung vorzusehen ist, die zeitlich unaufschiebbar sind und nicht in einer laufenden oder unmittelbar folgenden Session behandelt werden können. Texte de la motion du 20 juin 1986 Le gouvernement est chargé de présenter aux Chambres fédérales un rapport et une proposition en vue d'une modification de l'article 86, 2e alinéa de la constitution (convocation en session extraordinaire). La nouvelle disposition devra prévoir que les Chambres fédérales ne pourront être convoquées en session extraordinaire que pour des affaires d'une très haute importance, dont l'examen ne saurait être différé ou ne peut avoir lieu lors de la session en cours ou de la suivante. Mitunterzeichner - Cosignataires: Aliesch, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Auer, Basler, Bonnard, Bonny, Bremi, Bühler-Tschappina, Camenzind, Cincera, Cottet, Coutau, Eggly-Genève, Eppenberger-Nesslau,

Fischer-Hägglings, Fischer-Sursee, Flubacher, Früh, Gautier, Gehler, Geissbühler, Hari, Hess, Hofmann, Hösli, Hunziker, Jung, Kühne, Künzi, Martignoni, Mühlemann, Müller-Scharnachtal, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nef, Neuenschwander, Gehen, Oehler, Ogi, Reich, Reichling, Ruckstuhl, Rutishauser, Schärli, Schmidhalter, Schnyder-Bern, Schwarz, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Villiger, Weber-Schwyz, Zwingli (55) Schriftliche Begründung - Développement par écrit In letzter Zeit wurde Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung aus Gründen tagespolitischer Effekthascherei und für die Profilierung einzelner Gruppierungen missbraucht. Dieser Artikel stammt jedoch aus einer Zeit, da die Räte nur einmal jährlich tagten. Bei vier jährlichen Sessionen ist das Bedürfnis ausserordentlicher Sessionen bedeutend geringer. Ein solches Instrument sollte deshalb nur für Fälle vorgesehen sein, in denen die Dringlichkeit eines Geschäfts so gross ist, dass eine Behandlung erst in der folgenden Session nicht genügen kann. Schriftliche Stellungnahme des Büros Rapport écrit du Bureau Da der Vorstoss eine Angelegenheit des Parlamentes betrifft, wird er gemäss GRN Artikel 31 Absatz 3 vom Büro beantwortet. Das Büro ist der Meinung, dass man sich zunächst über den Sinn von Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung einigen sollte. Schon bei der Vorbereitung der ausserordentlichen Session zum Waldsterben im Februar 1985, der zweiten auf Begehren eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates einberufenen ausserordentlichen Session seit der Gründung des Bundesstaates, haben sich verschiedene Fragen zum Vorgehen gestellt. Ist es angemessen, durch den Bundesrat eine ausserordentliche Session der eidgenössischen Räte einberufen zu lassen, wenn es den Antragstellern darum geht, eine Beratung über ein Thema zu erwirken, dessen Dringlichkeit unterschiedlich eingestuft wird? Sind in Artikel 86 Absatz 2 tatsächlich ein Minderheitsrecht und eine Bestimmung für Krisenzeiten miteinander verknüpft? Bedeutet das Quorum gemäss Artikel 86 Absatz 2, dass die Räte gezwungen werden können, sich mit den gewünschten Traktanden materiell zu befassen, oder können die Räte nach dem Zusammentritt zur ausserordentlichen Session oder in einer ordentlichen Session beschliessen, auf die materielle Behandlung zu verzichten? Problematisch erscheint auch, dass der Ständerat ebenfalls einberufen wird, ohne dass eine Minderheit der Mitglieder des Ständerates ihrerseits eine ausserordentliche Session verlangen kann. Das in Artikel 86 Absatz 2 auch den Kantonen gewährte Recht kann heute nicht mehr genügen, um die Ungleichbehandlung der beiden Räte zu rechtfertigen. Das Büro hat festgestellt, dass nicht nur die Interpretation des vom Motionär angesprochenen Artikels 86 Absatz 2, sondern allgemein die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Einberufung der eidgenössischen Räte überprüft werden müssen. Die Bundesverfassung geht immer noch davon aus, dass jährlich lediglich eine ordentliche Session stattfindet, was bereits Ende des letzten Jahrhunderts nicht mehr der Praxis entsprach. Auch die Bestimmungen in den Artikeln 78 und 82, wonach für jede ordentliche und ausserordentliche Session ein neuer Ratspräsident gewählt werden muss, wurde nie wortgetreu eingehalten. Ferner werden die Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes (Artikel 1-3) und des Garantiesetzes (Artikel 13 und 13bis) über die Einberufung der Räte zu überprüfen sein. Dazu gehört vor allem auch die Klärung des Unter-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Gewährleistung der Regierungstätigkeit Motion du groupe radical-démocratique Mesures propres à assurer une activité gouvernementale plus fonctionnelle In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.520 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1986 - 08:00 Date Data Seite 1476-1479 Page Pagina Ref. No 20 014 675 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.